

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 21 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 1 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 10. April.

(Fortsetzung.)

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Auf den Antrag des Volk. Raths vom 24. März und nach Anhörung des Berichts seiner staatswirtschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß die Auffindung neuer und wichtiger Industriezweige und wesentlicher Verbesserungen schon vorhandener Gewerbsarten dem Erfinder oder Einführer derselben ein Eigenthumsrecht auf dieselben verschafft, welches aber zur Bewirkung der größtmöglichen Gemeinnützigkeit gehörig bedingt werden muß;

In Erwägung, daß theils zur Sicherung des Eigenthumsrechts auf neue Industriezweige, theils zur Erweckung einer thätigen Betriebsamkeit, die Ertheilung von Industriepatenten auf eine bestimmte Zeit, als das bewährteste Mittel erfunden worden ist;

In Erwägung endlich, daß die größte Sorgfalt bey Ertheilung von Industriepatenten angewandt werden muß, um der freyen Concurrenz keinen unnöthigen Eintrag zu thun;

verordnet:

1. Federmann, der einen neuen wichtigen Industriezweig oder eine wesentliche Verbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart entweder selbst erfindet, oder aus dem Auslande in die helvetische Republik bringt und da in Betrieb setzt, hat Anspruch auf eine Industriepatente, durch die ihm der ausschließende Gebrauch seiner neuen Industrie, während einem Zeitraum, der nicht mehr als 7 und nicht minder als 1 Jahr dauen darf, zugestichert wird.
2. In jeder Industriepatente muß derjenige, der sich dieselbe verschafft, verpflichtet werden, eine bestimmte

Zahl von Jöglingen in seinem neuen Industriezweig zu bilden, welche fähig seyen, nach Erlösung der Patente, diesen Industriezweig für sich inner den Grenzen der Republik zu treiben.

3. Ist das Produkt, welches dieser neue Industriezweig liefert, für den Staat von wichtigem Bedürfniß, so soll die Patente zugleich Bestimmungen enthalten, wie während der Dauer der Patente, dieses Produkt dem Publikum geliefert und feilgeboten werden soll.
4. Jede wesentliche Verbesserung der schon patentirten Industriezweige, berechtigt, der vorhandenen Patente ungeachtet, zur Ansprache einer besondern Patente.
5. In jeder Patente soll die Strafe bestimmt werden, welche auf die Widerhandlung derselben gesetzt ist: von dieser Strafe gehört $\frac{1}{3}$ dem Staat, $\frac{1}{3}$ dem Patentbesitzer und $\frac{1}{3}$ dem Angeber der Widerhandlung.
6. Neben der Strafe des Widerhandelnden kann derselbe von dem Patentirten für den vollständigsten Schadenersatz richterlich und nach den gewöhnlichen Formen belangt werden. Die Richter aber sollen über die Thatsachen selbst, sachkundige, unparteiische Personen zu Rathe ziehen.
7. Zur Gültigkeit der Patente wird erfodert, daß dieselben vom Vollziehungsrath bewilligt, in vollständiger Abschrift dem gesetzgebenden Rath zur Ratifikation vorgelegt worden und von diesem die Ratifikation erhalten haben.
8. Diese Patente können geerbt und veräußert werden, in so fern alle Bedingungen derselben von ihrem Besitzer erfüllt werden.
9. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.



B o t s c h a f t.

B. Vollziehungsräthe! Durch eine Botschaft vom 24. Merz machen Sie dem gesetzgebenden Rath die Anzeige, daß unter der Direktion des B. Peliz, in St. Gallen eine Gesellschaft zur Einführung der englischen Baumwollenspinnerey entstanden ist. Nachdem Sie den gesetzgebenden Rath auf die Wichtigkeit dieser Unternehmung für den Handel des ganzen östlichen Theils der Republik aufmerksam gemacht haben, sodern Sie von denselben für diese neue Gesellschaft Befreiung von den direkten Auflagen, und im allgemeinen die Entwerffung eines Gesetzes, welches den Grundsatz der Industriepatente nach dem Beispiel Englands festsetze und der Regierung bey der Anwendung dieses Grundsatzes eine gewisse freie Vollmacht gestatte, welche die Natur der Sache unumgänglich erfordere.

Der Gegenstand dieser Botschaft zeigte sich dem gesetzgebenden Rath gleich unter einem so wichtigen Gesichtspunkte, nicht bloß für die Förderung der inländischen Industrie, sondern selbst für die Erhaltung derselben in einem Theil der Republik, wo mehrere hunderttausend Menschen sich ausschließend davon ernähren, daß er den Gegenstand in ungesäumte Berathung nahm und Ihnen, B. Vollz. Räthe, als Resultat derselben beylegenden Gesetzesentwurf zur Güthilichen Prüfung vorlegt. Ungeachtet in diesem Gesetzesvorschlag keine eigentliche Vollmachtsertheilung an die Regierung für die Anwendung des Grundsatzes der Industriepatente enthalten ist, so ist doch der gesetzg. Rath überzeugt, Sie werden den Vortheil der Benutzung der mannigfaltigeren Lokalkenntniß unsers noch so wenigen helvetiern allgemein bekannten Vaterlandes und das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Lokalinteressen, die sich in denselben vorfinden, nicht misskennen, und also mit Vergnügen sehen, daß der gesetzg. Rath der Regierung die Ausfertigung der Industriepatente ertheile, sich selbst aber noch die Ratifikation derselben vorbehielt.

Der gesetzg. Rath hieß es für überflüssig, jetzt schon in die Beurtheilung des in Ihrer Botschaft aufgestellten speziellen Falles einzutreten, ehe der allgemeine Grundsatz der Ertheilung der Industriepatente gesetzlich aufgestellt sey und erwartet demnach, daß Sie B. B. R., sobald der Gegenstand gesetzlich bestimmt seyn wird, diesen und jeden künftigen einzelnen Fall in seinem ganzen Umfang prüfen, und darüber ganz bestimmte und gehörig bedingte Anträge zur wirklichen Patentertheilung dem gesetzgebenden Rath zur Ratifikation vorlegen werden.

Was endlich die besondere Begünstigung der neuen Gesellschaft in St. Gallen, in Rücksicht der Auflagenbefreiung betrifft, so glaubt der gesetzg. Rath, ehe er hierüber eintreten kann, Ihren besondern Vorschlag über die Patentirung der neuen Industriezweige, die diese Gesellschaft zu betreiben gedenkt, abwarten zu müssen, um dann diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfang behandeln zu können.

Möge die Hoffnung zu Sicherung und Erweiterung der inländischen Industriezweige, die Ihre Botschaft aussert, zur etwelchen Erleichterung jener bedrängten Gegenden, in baldige Erfüllung kommen und dadurch der kluge Eifer belohnt werden, mit dem Sie B. Vollz. Räthe, die zu diesem grossen Endzweck führenden Mittel, aufzunehmen, begünstigten und betrieben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commission verwiesen:

B. Gesetzgeber! Zufolz Ihrer Botschaft vom 15. Janer übersendet Ihnen hieben der Vollz. Rath die Erklärungen der Gemeinde Göslikon, Cant. Baden, in Betreff der Collatur und des Kirchensatzes jener Gemeinde, wodurch die vor Sie gelangten Beschwerden von dieser veranlaßt worden sind.

Das Gutachten der Munizipalitättencommission über die Suspension der bevorstehenden Erneuerung derselben so wie der Gemeindeskammern (S. S. 75), wird in Berathung und hernach, jedoch nur in Bezug auf die Munizipalitäten, und nicht auf die Gemeindeskammern ausgedehnt, angenommen.

Die Finanzcommission erstattet einen gedoppelten Bericht über die vom Vollz. Rath verlangte Bewilligung zu Veräußerung verschiedener St. Gallischer Klostergüter. Die Berathung wird vertaget.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gesenstände:

1. Die Gemeinde Claro, Dist. Riviera, Canton Bellinz, vom Regierungsstatthalter aufmerksam gemacht auf die Illegalität der Wahl des Bürgers Carlo Delamonica, Suppleant bey zu Cantonsgericht, als Mitglied der Gemeindeskammer, indem das Gesetz vom 15. Hornung 1799 alle Gerichtsbeamten von der Wahl eines Mitglieds der Gemeindeskammer ausschließt, und aufgefordert zu einer andern Wahl zu schreiten, hat von denselben einen Aufschub begehrt und erhalten, um den Gesetzgebungsraath zu bitten, für diese Gemeinde eine Ausnahme des Gesetzes zu machen und ihr zu erlauben auf ihrer Wahl zu verbleiben. Der Grund, worauf diese Gemeinde sich stützt, ist der Mangel anderer fähiger

Subjekte, die im Stande sind, ein solches Amt zu ver-
sehen, außer dem schon genannten Carlo Delamonica.

Die Pet. Commission rathet an, das Begehrer der
Gemeinde Elaro an die Munizipalitätencommission zu
weisen. Angenommen.

2. Bürger Antonio Bruni von Bellinz legt dem Ge-
setzgebungs-rath die Frage vor: ob es nicht ratsam und
schicklich wäre, daß die Bodenzinspflichtigen, welche
nicht im Stande sind, sich in Geld loszukaufen, ihren
Gläubigern Schuldchristen aussertigen könnten, wie es
das Gesetz vom 10. Nov. 1798 erlaubte?

Die Pet. Commission schlägt vor, diese Zuschrift der
Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

3. Die Generalversammlung der Deputirten aller Ge-
meinden des Distrikts Locarno, Canton Lugano, tritt
vor Sie B. G. mit der Bitte, daß bey der Bestimmung
des Hauptortes der italienischen Landschaften in der
neuen Verfassung, auch auf die Lage der Stadt Lo-
carno Rücksicht genommen werde.

Sie stellt dem gesetzg. Rath die mannigfaltigen Leiden
vor, die die Gemeinde und der ganze Distrikt Locarno
durch viele Lieferungen und Requisitionen zu verschiede-
nen Epochen an fremde Truppen ausgestanden haben,
so daß diese ohne Industrie und Handel verarmte Ge-
meinde und Distrikt sich in die Unmöglichkeit versetzt se-
hen, sich noch ferner erhalten zu können, wenn die Re-
gierung sie nicht durch alle mögliche Mittel zu erhalten
sucht, wovon die Bestimmung des Hauptorts in dieser
Gemeind, gewiß eines seyn wird.

Sie bemerkt weiters, daß Locarno groß und geräumig
ist, viele unbewohnte Häuser enthält; daß Locarno,
wenn man die Extremitäten der Thaler von Maynthal
und Livenenthal, und Mittagsseite die Grenzen des Dis-
trikts Mendrisio in Betracht zieht, im Mittelpunkt
des italienischen Helvetiens sich befindet.

Die Pet. Commission schlägt vor, auch diese Zitt-
schrift wie andere gleichen Zahls der Constitutions-
commission zu überweisen. Angenommen.

Gesetzgebender Rath, 11. April.

Präsident: Bonderflue.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird der gestrige Be-
schluß über die Einstellung der Munizipalitäten nun auch
auf die Gemeindskamern ausgedehnt — und mithin
der Decrets-vorschlag in der Absfassung angenommen, in
der ihn die Municipalitätscommission angetragen hatte.
(S. S. 75.)

Eine besondere Commission erstaltet über die vom
Vollz. Rath angetragene Amnestie verschiedener Offiziers
aus den schweizerischen Emigrantencorps einen Bericht,
der für 3 Tage auf den Tantzlytisch gelegt wird.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Criminal-
Gesetzgebungs- Commission aufgefordert, am Montag
über die vom Vollz. Rath vorgeschlagene Amnestie für
die Auführer in den Kantonen Basel und Leman zu
berichten.

Das Gutachten der Majorität der Crim. Gesetzgeb.
Commission über die Abänderung des 184 Art. des pein-
lichen Gesetzbuchs wird in Beratung genommen. (S.
dasselbe S. 66.)

Die Art. 1. 2. und 3. werden an die Commission zu-
rückgewiesen, und die weitere Discussion vertagt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollsiedungs-rath übersendet
Ihnen hieben den Verbalprozeß über die zweite Verstei-
gerung eines Weinbergs en la Contaz im Canton Leman,
wovon die erste verworfen wurde, weil sie nicht bis zum
Schätzungspreise gebracht wurde. So nun diese Ihre
Zustimmung erhält, so erwartet der Vollz. Rath Ihre
gefällige Ratifikation.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanz-
commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen
hieben das Resultat der Versteigerung des zum Kloster
Neu St. Johann, Canton Linth, gehörigen Wirthshaus-
ses zum Schäflin samt Zubehörde, wovon die Genehmi-
gung von der Verwaltungskammer und dem Finanzmini-
ster vorgeschlagen wird. Der Vollz. Rath stimmt diesem
Vorschlage bey, und lädt Sie ein, B. G., diese Ver-
steigerung, wenn sie Ihren Beifall erhält, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanz-
Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Bey Anlaß jenes Verkaufs welchen
Ihnen der Vollz. Rath zu Tilzung St. Gallischer Cur-
rentschulden vorschlug, ersuchte Sie derselbe zugleich um
die Bevollmächtigung, die Zahlungsstermine auf eine
Weise bestimmen zu können, die er seinen Bedürfnissen
angemessen erachten könne, welche den Verkauf unver-
schieblich machen. Da nun der Vollz. Rath diese Be-
vollmächtigung, deren Nothwendigkeit Ihnen gewiß in
die Augen fällt, in Ihrem Decret vom ersten dies ver-
misst, so bittet er Sie, sich mit diesem Gegenstand noch-
mals dringlich zu beschäftigen, und ihm baldest Ihre
Entsprechung anzeigen zu wollen.

Die Municipalitäten der Districte Martigny, im Et. Wallis, äussern ihren Wunsch bey Helvétien zu bleiben, und eine auf die Einheit der Republik gegründete Verfassung zu erhalten. — Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Der B. Oberberghauptmann Fr. S. Wild über-sendet dem Rath seinen Essai sur un Prototype d'un essai sur une mesure universelle. Suivi d'un essai sur une mesure générale appropriée à l'Helvétie, (Lausanne 1801).

Diese Schrift wird an die Finanzcommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Geschgeber! Ihrer Einladung zufolge übersender Ihnen der Volk. Rath den hier beyliegenden Entwurf eines allgemeinen Post-Reglements samt den hiezu nothwigen Erläuterungen, und eines allgemeinen Posttariffs, der zur Bestimmung der Straffen gegen die Übertretungen der das Postwesen betreffenden Verordnungen unumgänglich nöthig seyn wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Geschgeber! Sie verlangen in Ihrer Botschaft vom 21. Merz zu wissen, woher es komme, daß das im Canton Oberland besindliche Grundstück, die Grubi genannt, von einem achtmal grössern gleichen Namens, das seiner Zeit auf dem Tableau der zu veräußernden Nationalgüter erschien, abgerissen, und auf diese Weise zur Versteigerung gebracht worden.

Der Volk. Rath ließ hierüber die Verwaltungskammer befragen, aus deren Bericht erschellet, daß gemeldtes Grundstück keineswegs ein abgerissener Theil eines grössern sey, sondern eine einzelne getrennte Eigenschaft ausmache. Die Kammer bemerkt, daß in dem seiner Zeit eingeschickten Veräußerungstableau ein Versehen in der Angabe des Halt's obwalte, welches das nun obschwehende Missverständniß erzeuge.

Es befinden sich nemlich unter den Nationalgütern von Interlachen zwey Stück Land, welche beyde den gleichen Namen Grubi tragen. Das eine hältet 4 3/8 Zuc. und ist mit der s. g. Höhematten in einer Einfri-stung begriffen; das andere hältet 18475 Schuh, besteht für sich selbst, und liegt zwischen Partikularbesitzungen. Dieses letztere Stück ist dasjenige, so auf die Steigerung gekommen ist; ganz irrig wurde ihm auf dem Vorschlags-Etat der ungleich grössere Halt des ersten beigesetzt, und so hatte nun die Vermuthung Platz, als wäre nur ein abgerissener Theil zum Verkauf ausgesetzt worden.

Der Volk. Rath hofft, B. G., Sie nun durch diese Auskunft in Stand zu setzen, über den Verkauf des Grundstücks, die Grube genannt, einen endlichen Schluß fassen zu können.

Am 12. April war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 13. April.

Präsident: Bonderflüe.

Die Municipalitätencommission legt ihren Bericht über die Abänderung des Municipalgesetzes und den Vorschlag des neuen Gesetzes vor. Die Discussion wird vertagt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Note zu dem Aufsatz des B. Vogel im Nr. 328.

Als der Bürger Architekt David Vogel vor zwey Jahren von der Verwaltungskammer des Cantons Luzern wegen Injurien gerichtlich belangt war, foderte er mir ein schriftliches Zeugniß über einige meiner Ausführungen ab, welche seiner Sage nach, die Veranlassung zu jener Klage gegeben haben sollte; ich ertheilte ihm dasselbe ohne Anstand und Rückhalt. Bürger Vogel hat es dem Gericht vorgelegt, den Prozeßakten einverleiben lassen, und sogar durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Die Leser des Republikaners wissen also was ich in dieser Sache geredet und bezeuget habe. Die Bekanntmachung dieser Akte begleitete Bürger Vogel mit Noten, in welchen er den Sinn derselben ausdehnte. Ueber diese Noten ließ ich eine kurze Berichtigung dem Republikaner bedrucken: Wer Lust hat kann sie nachlesen.

Bürger Vogel ließ sich durch einen verehrungswürdigen Mann in Winterthur bey mir beklagen, daß jene Berichtigung ihm schaden könnte; ich gab sogleich diesem Mann zu Handen B. Vogels, und zu dessen beliebigen Gebrauch schon vor mehreren Monaten eine freie Erklärung, daß ich ihm und seiner Sache auf keine Weise zu schaden gesinnt gewesen. Warum Bürger Vogel dieses verschweigt, und dagegen jetzt im Nr. 328 des Republikaners eine Fehde beginnen will, mag er am besten wissen; und das Publikum selbst, an welches er sich wendet, mag urtheilen, bey wem Arglist und Bosheit zu suchen sey.

Zürich, den 14. May 1801.

Ginsler.